

Gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 18.08.2017 zum  
**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg  
zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft  
und weiterer Vorschriften**

**Inhalt**

<i>Naturschutzgesetz (Artikel 1)</i> .....	1
Nr. 1, zu diversen Paragrafen:	1
Nr. 3, zu § 17 Abs. 3 und 4 neu	2
Nr. 5, zu § 21	2
Nr. 6, zu § 23	2
Nr. 7, zu § 24	2
Nr. 9, zu § 29 Abs. 2 neu	3
Nr. 10, zu § 31	3
Nr. 11, zu § 33	3
Nr. 13, zu § 44	3
Nr. 14, zu § 49	4
Nr. 16, zu § 58	4
Nr. 20, zu § 69	5
<i>Nationalparkgesetz (Artikel 2)</i> .....	5
<i>Gesetz zur Schaffung der LUBW(Artikel 6)</i> .....	5
<i>Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 11)</i> .....	5
<i>Umweltverwaltungsgesetz (Artikel 12)</i> .....	5
<i>Landesverwaltungsgesetz (Artikel 13)</i> .....	6
<i>Zusätzliche Prüfbitten von BUND, LNV und NABU für Änderungen des NatSchG (zu Art.1)</i> .....	6
zu § 8 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur	6
zu § 12 Landschaftspläne und Grünordnungspläne	6
zu § 22 Biotopverbund	7
zu § 33 Gesetzlich geschützte Biotop	7
zu § 34 Verbot von Pestiziden	8
zu § 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen	9
zu § 40 Entnahme von Pflanzen und Tieren	9
zu § 48 Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen	9
zu § 49 Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen	10
zu § 59 Naturschutzfachbehörden	10

**Naturschutzgesetz (Artikel 1)**

**Nr. 1, zu diversen Paragrafen:**

Wir bitten um Prüfung, statt der geplanten Namensänderung von „Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg“ in „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“

besser den Namen „Landesanstalt für Umwelt und Naturschutz Baden-Württemberg“ oder „Landesanstalt für Natur und Umwelt Baden-Württemberg“ zu wählen, unter Beibehaltung des Kürzels LUBW.

Begründung: Wir halten den Namensbestandteil „Natur“ oder „Naturschutz“ für unbedingt wünschenswert, weil es bis heute keine Festlegung gibt, ob Naturschutz automatisch als Teil des Umweltschutzes zu verstehen ist oder vielmehr umgekehrt, der Umweltschutz der nicht belebte Teil des Naturschutzes ist. Baden-Württemberg stünde damit nicht allein, auch die Anstalten anderer Bundesländer (NRW, Hessen) tragen Umwelt- und Naturschutz gleichberechtigt im Namen.

### **Nr. 3, zu § 17 Abs. 3 und 4 neu**

Die abweichende Regelung zu § 17 Absatz 7 des BNatSchG, wonach künftig bei immissionschutzrechtlichen Genehmigungen die Naturschutzbehörde anstelle der Immissionsschutzbehörde die Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüfen soll, begrüßen wir im Grundsatz. Allerdings sind die Naturschutzbehörden schon heute personell überhaupt nicht in der Lage für derartige Überprüfungen, nicht einmal stichprobenartig. Eine personelle Stärkung der Naturschutzbehörden oder zumindest ein kreisübergreifendes Prüftteam für Stichprobenkontrollen ist aus unserer Sicht daher notwendig.

### **Nr. 5, zu § 21**

Die Streichung in Abs. 1 Satz 1 wird von uns begrüßt, womit ein Verbot von Werbeanlagen auch auf Fahrzeug-Anhängern gilt.

Auch der Neueinführung der Anzeigepflicht von Hinweisschildern auf Selbstvermarktungseinrichtungen stimmen wir zu (als Abs. 2 neu).

### **Nr. 6, zu § 23**

Wir begrüßen die Ergänzung der Zuständigkeitsregelung für Naturparke und die weiteren Klarstellungen für Unterschutzstellungen.

### **Nr. 7, zu § 24**

Unsere Zustimmung findet auch die Modernisierung der Verfahren zur Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung, wonach auch die Bereitstellung der Anhörungsunterlagen in elektronischer Form oder im Internet ermöglicht wird.

Allerdings lehnen wir eine Kostenerhebung (siehe Abs. 2) für die Anforderung von Ausdrucken als unverhältnismäßig ab. Solche Anforderungen dürften auch nur von wenigen Personen überhaupt wahrgenommen werden. Insbesondere Pläne sollten auf Anfrage auch in Papierform und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, da sie für Ortsbesichtigungen unentbehrlich sind.

Auf unsere Ablehnung stößt der geplante Verzicht der Anhörung anerkannter Naturschutzvereinigungen bei räumlich nicht erheblichen Änderungen (siehe Abs. 3 neu). Derartige Änderungen von Schutzgebietsgrenzen haben zumeist ihre Ursache in Bauvorhaben von Ge-

meinden oder Straßenbau. Die Schutzgebiete wurden jedoch genau zur Vermeidung derartiger Eingriffe ausgewiesen. Wir beantragen den Verzicht auf diesen Absatz.

Insgesamt ist der Text mit seinen Regelungen für ein Gesetz sehr lang. Wir bitten um Prüfung, ob solche Detailregelungen des Anhörungsverfahrens nicht besser in einer „Durchführungsverordnung Schutzgebiete“ aufgehoben sind. Diese könnte zugleich Mustertexte für Schutzgebietsverordnungen enthalten, wie sie in den 90er Jahren als Verwaltungsvorschrift existierten. In diesem Fall würde im Gesetz die Verankerung einer Verordnungsermächtigung ausreichen.

#### **Nr. 9, zu § 29 Abs. 2 neu**

Die Neueinführung eines Absatzes mit Mindestanforderungen einer Naturparkverordnung wird begrüßt. Wichtig sind uns insbesondere die Verankerung des Schutzzwecks und zugehöriger Verbote. Dies ist angesichts der Tatsache, dass Naturparke gern als „Großschutzgebiete“ bezeichnet werden, obwohl sie bislang nichts schützen und ihre Verordnungen keinerlei Verbote enthalten, überfällig.

Bislang sind Naturparke überwiegend eine Förderkulisse, wobei wir nicht verkennen, dass sie durchaus wertvolle und auch dem Naturschutz dienende Leistungen erbringen.

Die baden-württembergische Abweichung von der Bundesvorgabe lehnen wir weiterhin ab, wonach Naturparke in BW nur zu „wesentlichen“ Teilen statt „überwiegend“ Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sein müssen.

#### **Nr. 10, zu § 31**

Für Ersatzpflanzungen bei Alleen soll der bisherige Abs. 6 Satz 2 Satz gestrichen werden, der lautet: *„Dabei sind standortgerechte und bevorzugt gebietsheimische Baumarten zu verwenden.“* Als Begründung wird angegeben, dass dies bereits im abweichungsfesten § 40 Abs. 4 BNatSchG geregelt ist. Von der notwendigen behördlichen Genehmigungspflicht wird dort in Nr. 4 allerdings bis 1.3.2020 eine Ausnahme verfügt.

Wir bitten um Prüfung, den bisherigen Satz zu belassen, zumal es sich bei den Bauträgern fast ausschließlich um die öffentliche Hand handelt, die zur Vorbildfunktion verpflichtet ist.

#### **Nr. 11, zu § 33**

Die Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen finden unsere ausdrückliche Zustimmung. Allerdings sollten noch weitere Biotope unter gesetzlichen Schutz gestellt werden, siehe unsere Anmerkungen unten (unter *„Zusätzliche Prüfbitten für Änderungen des NatSchG (zu Art.1)“*).

#### **Nr. 13, zu § 44**

Die Klarstellung, dass das Betretensrecht nicht das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen, auch nicht mit elektronischen Mobilitätshilfen im Sinne der Mobilitätshilfen-Verordnung umfasst, begrüßen wir ausdrücklich. Das Land würde andernfalls alle Offenlandflächen für

(elektro-)motorbetriebene Freizeitgeräte wie Segways und – je nach künftigen Änderungen der Mobilitätshilfen-Verordnung - auch für mögliche Neuerfindungen oder Quads freigeben. Nicht zufriedenstellend ist nach wie vor das Fehlen einer „Wege“-Definition und damit die Regelung, wonach Fahrräder, Pedelecs und Krankenfahrstühle „auf hierfür geeigneten Wegen“ genutzt werden dürfen. Selbst in Naturschutzgebieten entstehen immer wieder illegal Trampelpfade durch Fußgänger oder Radfahrer, so dass für Besucher und Besucherinnen unklar ist, was überhaupt ein zugelassener „Weg“ geschweige denn ein „geeigneter Weg“ ist. Die Kontrolle der Wegenutzung durch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst oder Naturschutzwarte der Naturschutzverbände ist so nahezu unmöglich.

#### **Nr. 14, zu § 49**

Bitte beachten Sie zu § 49 Abs.1 unsere Bitte um Aufnahme von Mitwirkungsmöglichkeiten bei Natura2000-Verträglichkeits-Vorprüfungen und bei artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatschG (siehe unten „Zusätzliche Prüfbitten von BUND, LNV und NABU...“).

Wir begrüßen die Anpassung der Übersendungsmodalitäten bei der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen in § 49 Abs. 2.

In Absatz 3 soll die bisherige Bagatellregelung für die Anhörung von anerkannten Naturschutzvereinigungen geändert werden. Statt der Auflistung in einer Rechtsverordnung, die die oberste Naturschutzbehörde bislang aus Personalmangel nicht vorgelegt hat, sollen sich federführende Behörde und die zuständige Naturschutzbehörde ohne nähere Kriterien anhand der unbestimmten Rechtsbegriffen „Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ und „geringfügigem Umfang“ einvernehmlich einigen, ob es sich um einen Bagatellfall handelt. Dies lehnen wir entschieden ab. In der Vergangenheit gab es Bagatellfälle, bei denen z.B. die Sanierung einer Trinkwasserleitung in einem Naturschutzgebiet durch die Drainagewirkung der neuen Kiesschicht unter der Leitung das gesamte Naturschutzgebiet entwässert und damit den Schutzzweck (Feuchtgebiet mit Amphibienvorkommen) vernichtete. Ein Ermessensfehlergebrauch lässt sich in solchen Fällen von den Naturschutzverbänden erst feststellen, wenn der – möglicherweise irreparable - Schaden bereits eingetreten ist.

Wir bitten, die bisherige Regelung beizubehalten und stattdessen eine Verordnung anzugehen, in der anhand von Kriterien und Positiv-/Negativlisten die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 63 (4) BNatschG konkretisiert werden. Bis dahin einigen sich die zuständigen Behörden weiterhin mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen direkt auf Fälle, bei denen auf eine Anhörung verzichtet werden kann. Dies halten wir gerade auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zu den Mitwirkungsrechten von Umwelt- und Naturschutzverbänden für geboten.

#### **Nr. 16, zu § 58**

Der Einfügung der Zuständigkeitsbestimmung durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde zwecks einheitlichen Vollzugs des Naturschutzrechts stimmen wir zu.

### **Nr. 20, zu § 69**

Die Erweiterung der Bußgeldvorschriften um Alleenbeschädigung und Biotopzerstörung ist überfällig und wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.

Wir vermissen unter den bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten allerdings den Verstoß gegen das Verbot nach § 7 Absatz 4 für neue Entwässerungseinrichtungen bei Moorstandorten und Feuchtwiesen und der maßgeblichen Änderung bestehender Einrichtungen.

### ***Nationalparkgesetz (Artikel 2)***

Hierzu haben wir keine Änderungsvorschläge. Der Unterschied zu Artikel 3 ist unklar.

### ***Gesetz zur Schaffung der LUBW(Artikel 6)***

Siehe unseren Ergänzungsvorschlag um „Naturschutz“ bzw. „Natur“ in der Namensgebung unter Nr. 1.

### ***Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Artikel 11)***

Siehe unsere Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 3.

### ***Umweltverwaltungsgesetz (Artikel 12)***

Nr.1, zu § 6 Abs. 1

Statt der Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 bitten wir um Prüfung, lediglich einer Änderung der Sätze 1 und 2 vorzunehmen (Änderungen unterstrichen), um Gesetzesänderungen nach jeder Landtagswahl zu vermeiden:

*(1) Für eine Umweltvereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausgeht, wird die Anerkennung durch das für Umwelt zuständige Ministerium ausgesprochen. Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (Naturschutzvereinigung), erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium.*

Nr. 2, zur Anlage 5 Gebührenverzeichnis

Die Neueinführung einer Tabelle mit festgelegten Auslagen ist zu begrüßen: Bisher fehlt es an einer Festlegung von Kopierauslagen und insbesondere von deren Begrenzung. Zum Teil wurden den anerkannten Naturschutzvereinigungen 0,50 € bzw. 1 € pro Kopie abverlangt, was abschreckende Wirkung hatte und damit dem UIG bzw. UVwG BW zuwider läuft.

Zu Anlage 3 „Pläne und Programme, für die eine Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung besteht“

Hier vermissen wir weiterhin eine Pflicht zur Vorlage einer strategischen Umweltprüfung für Bundes- und Landesgartenschauen sowie Grünprojekte/kleine Gartenschauen und andere Tourismusprojekte.

### **Landesverwaltungsgesetz (Artikel 13)**

Hinter dem „23. Juni“ (der letzten Änderung des Gesetzes) fehlt die Jahresangabe „2015“.

Die Übertragung der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden für Naturdenkmale war seinerzeit nicht sachlich motiviert. Wir lehnen dies nach wie vor ab und bitten darum, im Sinne einer klaren und einheitlichen Verwaltungspraxis das Naturschutzrecht als gesamtes von deren Zuständigkeit auszunehmen.

### **Zusätzliche Prüfbitten von BUND, LNV und NABU für Änderungen des NatSchG (zu Art.1)**

Wir bitten um Prüfung der folgenden weiteren Änderungsvorschläge für das Naturschutzgesetz:

#### **zu § 8 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur**

In § 8 bitten wir um Prüfung der Aufnahme eines neuen Satzes 5 ins Gesetz oder in die untergesetzliche Verordnung, wonach die Daten zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten, die im Rahmen von Freilandhebungen im Vorfeld von Eingriffen oder Planungen (wie Bauleitplanung und Regionalplanung) erhoben werden, in das Arterfassungsprogramm der LUBW (AEP forte, siehe <https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/31854/>) einzugeben sind.

Die entsprechende Pflicht wäre schon bei der Ausschreibung und Vergabe an Werkvertragsnehmer und -nehmerinnen mit zu berücksichtigen. Die Validität der Daten sollte anhand der Referenzen der diese liefernden Personen, zumindest durch eine Plausibilitätsprüfung seitens der LUBW sicher gestellt werden.

#### **zu § 12 Landschaftspläne und Grünordnungspläne**

Eine Konkretisierung der Rolle von Grünordnungsplänen im NatSchG ist notwendig. Aus unserer Sicht sollten Grünordnungspläne insbesondere aufgestellt werden, um Freiräume im besiedelten Bereich (nach § 9 Abs. 3 Nr. 4g BNatSchG) und deren Verbund festzulegen, um oberirdische Gewässer einschließlich deren Randstreifen, Uferzonen, Auen mit Vernetzungsfunktion festzulegen (nach § 21 Abs. 5 BNatSchG), um Naturerlebnisräume, Kalt- und Frischluftschneisen sowie Flächen festzulegen, die der Erholung der Bevölkerung (nach § 1 Abs. 6 BauGB), dem Naturschutz, dem Luft- und Klimaschutz sowie dem Hochwasserschutz dienen, und diese Flächen von Bebauung freizuhalten.

### **zu § 22 Biotopverbund**

In Abs. 1 sollte das Wort „vorrangig“ eingefügt werden (*„...die Belange des Biotopverbunds vorrangig zu berücksichtigen.“*)

Begründung: Die Praxis zeigt, dass mit der einfachen Abwägung mit wirtschaftlichen Interessen in der Planung die Freihaltung der für den Erhalt des Biotopverbunds wichtigen Flächen nicht gewährleistet werden kann. Dadurch wird der Biotopverbund – wo er in ausreichendem Maß überhaupt existiert, durchlöchert, wo er noch nicht existiert, verunmöglicht.

Als neuer Absatz 2 sollte eingefügt werden: *„Unvermeidbare Zerschneidungen der in der Biotopverbundplanung dargestellten Biotopverbundachsen durch Verkehrsstrassen, technische Anlagen und Bauwerke sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Ihre Störungs- und Trennwirkungen sind durch geeignete Querungshilfen und/oder kompensierende Entsiegelung zu minimieren.“*

Begründung: Die Formulierung analog zu § 20 (Schutz unzerschnittener Landschaftsräume) soll gewährleisten, dass die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds nicht von der baulichen Entwicklung überholt und dadurch verunmöglicht wird.

Der Text im aktuellen Absatz 2 sollte konkretisiert werden: *„Das Land fördert Biotopgestaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, den landesweiten Biotopverbund zu entwickeln und zu vervollständigen. Kompensationsmaßnahmen sind vorrangig in der regional definierten Kulisse des landesweiten Biotopverbunds umzusetzen.“*

Begründung: Die aktuelle Formulierung des Abs. 2 führt nicht aus, wer zur Stärkung des Biotopverbunds verpflichtet ist. Dementsprechend geschieht bisher in landesweitem Maßstab kaum etwas in dieser Richtung. Bisher fehlt es an einem Umsetzungsprogramm der Landesregierung für den landesweiten Biotopverbund. Die Kommunen sehen sich nicht in der Pflicht, sondern beschränken sich auf baurechtliche Kompensations- und Ökokontomaßnahmen, die – selbst da, wo sie zum Biotopverbund beitragen - in ihrer Dimension nicht ausreichen, ihn bis zu ausreichender Funktionalität zu entwickeln.

### **zu § 33 Gesetzlich geschützte Biotope**

Streuobstbestände sollten unter in den Schutz des § 33 gestellt werden.

Begründung: Die Eingriffsregelung reicht zum Schutz der Streuobstbestände nicht aus, sie betrifft nur Streuobstbestände im Außenbereich. Die meisten Streuobstbestände werden aber im Rahmen der Bauleitplanung und damit nach der baurechtlichen Eingriffsregelung vernichtet, die nicht der Naturschutzgesetzgebung unterliegt und von den Behörden kaum kontrolliert wird. Auch die Baumschnitt-Förderung und die Förderung der Aufpreis-Initiativen sowie weitere Angebote in diesem Bereich sind nachweislich nicht ausreichend, um die Streuobstbestände vor der stetigen Verringerung zu bewahren. Die Unterschutzstellung in Hessen und Thüringen hat sich bewährt. „Torschlusseffekte“ lassen sich vermeiden, wenn die Unterschutzstellung wie beim Grünlandumbruchverbot rückwirkend erlassen wird.

Die (Wieder-)Aufnahme der Magerrasen in den Schutz des § 33 erscheint zu deren Schutz notwendig.

Begründung: Die Magerrasen waren bereits im Naturschutzgesetz vor der Novelle 2015 enthalten. Mit ihrer Wiederaufnahme wird der Schutz für solche Magerrasen wiederhergestellt, die nicht als Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Trocken- oder Borstgrasrasen klassifiziert werden können. Dies betrifft zahlreiche Kalkmagerrasen und Halbtrockenrasen der Schwäbischen Alb.

Auch artenreiche Mähwiesen sollten unter den Schutz des § 33 gestellt werden.

Begründung: Die artenreichen Mähwiesen sind zwar als FFH-Mähwiesen geschützt, dieser Schutz ist aber in der Landwirtschaft sehr schwer vermittelbar. Der Schutz als gesetzlich geschützter Biotop ist leichter nachzuvollziehen und das Verbot der Verschlechterung durch Intensivierung besser zu vermitteln. Angesichts des stetigen starken Schwundes artenreicher Mähwiesen in den letzten Jahrzehnten scheint eine solche Maßnahme zum Schutz der letzten Bestände angebracht. Die extensive Bewirtschaftung muss natürlich wie bisher bzw. besser als bisher durch ELER-Programme gefördert werden.

Überfällig ist aus unserer Sicht auch eine Aufnahme einer näheren Bestimmung zu § 30 Abs. 3 BNatSchG zum Ausgleich der Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope: *„Die Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen, wenn die Gesamtfläche und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Biotoptyps im räumlichen Zusammenhang durch den Eingriff nicht verringert wird“*.

Begründung: In den letzten Jahrzehnten hat sich gezeigt, dass der Ausgleich für beeinträchtigte oder durch Nutzungsänderung/Überbauung zerstörte gesetzliche Biotope oft inadäquat erfolgt und fast immer mit einer Abnahme der Fläche und Qualität des jeweiligen Biotoptyps verbunden ist. Oft werden zum Ausgleich sogar andere Biotoptypen angelegt oder der räumliche Zusammenhang wird nicht gewährleistet.

Dies mag für den Eingriff in ungeschützte Landschaftsbestandteile statthaft sein, aber nicht für den Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope. Die gesetzlich geschützten Biotope sind neben Naturschutzgebieten die wichtigsten Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds. Dieser soll mindestens 10 % der Landesfläche umfassen. Derzeit ist nicht klar, wie die Landesregierung den Biotopverbund dauerhaft sichern kann. Eine Zerstörung der wichtigsten Flächen für den Naturschutz durch Eingriffe ohne Wiederherstellung im räumlichen Zusammenhang ist in einer solchen Situation nicht hinnehmbar, zumal viele gesetzlich geschützte Biotope zusätzlich durch Pflegedefizite beeinträchtigt werden oder ihren Status verlieren, ohne dass ein Ausgleich gefordert werden kann.

### **zu § 34 Verbot von Pestiziden**

Wir bitten um Prüfung, ein Verbot von Pestiziden generell für alle nicht gewerblich genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen festzusetzen, wie es vor Jahren in Baden-Württemberg einmal bestand. Wir verweisen auf den massiven Insektenrückgang, der die Notwendigkeit dieser Regelung aufzeigt.



### **zu § 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen**

In Absatz 1 sollte bei Ausnahmen statt des Benehmens das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Begründung: Nur so können die Natura 2000-Schutzziele von der Genehmigungsbehörde nicht „weggewogen“ werden. Ein Negativ-Beispiel für eine solche Praxis waren die kaum oder nicht getätigten Verträglichkeitsprüfungen der Straßenbaubehörde Reutlingen bei Fels-sicherungsmaßnahmen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

In § 38 sollte darüber hinaus eine Regelung aufgenommen werden, wonach sowohl erhebliche als auch unerhebliche Eingriffe samt Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in ein öffentlich einsehbares Eingriffs-Kataster bei dem betroffenen Natura 2000-Gebiet einzugeben sind (Summationskataster). Denn auch die Summation mehrerer unerheblicher Eingriffe überschreitet schließlich die Erheblichkeitsschwelle. In den Natura2000-Verträglichkeitsprüfungen und –Vorprüfungen ist auf die Eintragungspflicht in das Summationskataster hinzuweisen. Diese Summationskataster sollten aggregationsfähig sein.

Ferner sollten auch Maßnahmen, die zur Vermeidung von Eingriffsschäden an Natura 2000-Gebieten oder Natura 2000-Schutzgütern außerhalb dieser Gebiete vorgeschlagen werden, der Unterrichtungspflicht an die Naturschutzbehörden unterliegen. Denn eine Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung wird häufig dadurch europarechtswidrig umgangen, dass z.T. fragwürdige sogenannte Minderungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Sie werden zudem nur in seltenen Fällen auf Umsetzung und Funktionalität überprüft.

Die nicht europarechtskonforme Regelung des § 34 Absatz 8 BNatschG, die Einzelbauvorhaben nach § 29 BauGB von der Verträglichkeitsprüfung ausnimmt, ist mit einem Absatz im NatschG zu korrigieren.

### **zu § 40 Entnahme von Pflanzen und Tieren**

Wir bitten nochmals um Prüfung, ob die im BNatSchG festgelegte Ausnahme vom Fällverbot von Bäumen während der Vegetationsperiode auf „gärtnerisch genutzten Flächen“ nicht durch eine Abweichungsregelung auf „gewerblich gärtnerisch genutzte Grundflächen“ eingeschränkt werden kann. Denn auf öffentlichen Grünflächen, in Stadtparks und privaten Gärten sollten Baumfällungen aus Gründen des Artenschutzes auf die Winterperiode beschränkt sein.

### **zu § 48 Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen**

Laut § 48 sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, eigene Grundstücke für die Erholung der Bevölkerung zugänglich zu machen. Wir sehen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung, dass diese Verpflichtung nach § 62 BNatSchG insbesondere auch im wohnortnahen und im besiedelten Bereich gilt. Ohne Erwerb und Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücken für die wohnortnahe Erholung und für das Naturerleben von Kindern kommen die Gemeinden ihren Vorsorgepflichten nicht nach und konzentrieren sich nur auf die Nachverdichtung der Bebauung.

### **zu § 49 Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen**

Wir bitten um Aufnahme folgender Mitwirkungsmöglichkeiten in Absatz 1:

- bei Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfungen

Begründung: In der Regel erfahren Verbände nicht oder erst spät von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten, wenn es nicht zu einer Verträglichkeitsprüfung kommt, weil die zuständige Behörde die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht erkennt. Sei es, weil der Behörde die erforderliche Sachkenntnis fehlt (s. Ausführung zu § 49 weiter oben) oder weil die Erheblichkeitsschwelle europarechtswidrig mit Minderungsmaßnahmen nach unten gedrückt wird (vgl. Ausführungen zu §38).

- bei Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatschG (artenschutzrechtliche Ausnahmen)

Begründung: Der Artenschutz gehört zu den wichtigsten Anliegen und Kompetenzen der Naturschutzverbände. Artenschutzrechtliche Ausnahmen für die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten kommen vergleichsweise selten vor. Ein stark erhöhter Aufwand durch die Beteiligung für die Behörden ist also nicht zu befürchten. Auf der anderen Seite sind die Alternativenprüfung und die Populationsdefinition einer Art anspruchsvolle Rechtsmaterien, bei denen Informationen und Argumente von außen die behördlichen Entscheidungen bereichern können.

### **zu § 59 Naturschutzfachbehörden**

Wir bitten in § 59 Abs. 4 um Ergänzung (unterstrichen): „Die *Bestellung erfolgt auf fünf Jahre im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde*“.

In § 59 Abs. 6 sollte auch die Personalaufsicht ergänzt werden, um sicherzustellen, dass qualifiziertes Personal bei der LUBW eingestellt wird.

Stuttgart, 18.08.2017, Landesverbände von BUND, LNV und NABU in Baden-Württemberg